



Hausordnung Burg Golling

- 1. Geltungsbereich:** Die Hausordnung gilt für alle im Burggelände ständig oder vorübergehend beschäftigten Personen sowie für Besucher. Diese Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.
- 2. Verstöße gegen die Hausordnung:** Verstöße gegen die Hausordnung werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer strafrechtlich zu verfolgenden Handlung bilden, nach den entsprechenden zivilrechtlichen Bestimmungen geahndet.
- 3. Anweisungen des Personals:** Die Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer und Besucher haben den Anweisungen der Veranstaltungsbehörde bzw. deren Vertreter (laut AGB) Folge zu leisten.
- 4. Zutritt zu bestimmten Bereichen:** Die Benützung und das Betreten von Räumen, Anlagen oder Flächen, die nicht Vertragsgegenstand sind, ist dem Nutzer grundsätzlich untersagt. Servicefirmen wie Reinigungsfirmen, Dekorateurs usw., sind grundsätzlich keine Vertragspartner der Marktgemeinde Golling, sondern lediglich Partner des jeweiligen Nutzers. Sie dürfen daher den Mietgegenstand nur in den für die jeweilige Veranstaltung geltenden Betriebs-, Auf- und Abbauezeiten betreten. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Amtlichen Organen und Vertretern der Stadtgemeinde Hallein ist jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gestatten.
- 5. Schadenshaftung:** Für Schäden, die von Veranstaltern, Veranstaltungsteilnehmern oder Besuchern verursacht werden, gelten, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen.
- 6. Tiere:** Von Besuchern dürfen Tiere jeglicher Art nicht auf die Burg mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind **Begleittiere**, wie beispielsweise Blindenführhunde oder andere assistierende Tiere, die zur Unterstützung von Personen mit Behinderungen dienen.
- 7. Rauchverbot:** In allen Räumlichkeiten, in denen das Rauchen nicht ausdrücklich erlaubt ist, besteht Rauchverbot.
- 8. Ruhestörungen:** Personen, die vor oder während einer Veranstaltung Ruhestörungen verursachen oder die durch ihr Verhalten oder ihren Zustand berechtigtes Ärgernis erregen, können zum Verlassen der Burg angehalten werden
- 9. Schadensmeldungen:** Festgestellte Schäden an der Burg bzw. den technischen Einrichtungen sind sofort dem Nutzungsgeber (Marktgemeinde Golling bzw. TVB Golling) zu melden zu melden.
- 10. Sauberkeit der Räumlichkeiten:** Die Säle, Nebenräume und technischen Räume sind in einem sauberen Zustand zu halten.
- 11. Lichtnutzung bei Veranstaltungsende:** Der Veranstalter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle Lichtquellen am Ende der Veranstaltung ausgeschaltet werden. Dies gilt für alle genutzten Räumlichkeiten der Burg.

- 12. Heizungsregelung:** Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Temperatur eigenständig zu regeln. Die Heizungsregelung erfolgt ausschließlich durch den Eigentümer der Burg bzw. dessen Vertreter.
- 13. Fluchtwege:** Fluchtwege, Ausgänge, Durchgänge und Treppenhäuser dürfen nicht verstellt werden und sind stets freizuhalten!
- 14. Sicherheits- und Brandwachdienst:** Sofern ein Sicherheits- bzw. Brandwachdienst anwesend ist, darf der Publikumseinlass in die Veranstaltungsräume erst nach Beendigung des Rundganges erfolgen.
- 15. Dekorationen:** Dekorationen müssen hinsichtlich ihres Gewichts und ihrer Abmessungen so dimensioniert sein, dass sie sicher befestigt werden können. Das Anbringen von Dekorationen an den Wänden ist nur gestattet, wenn keine Beschädigungen verursacht werden. Zudem müssen die verwendeten Dekorationen den vorgeschriebenen Brandschutzqualifikationen entsprechen. Das Anbringen derartiger Dekorationen bedarf zudem einer vorherigen Genehmigung.
- 16. Brandhemmende Türen:** Das Offenhalten von brandhemmenden Türen während einer Veranstaltung ist nicht gestattet.
- 17. Bühnenbelastung:** Die Belastung der Bühne darf 500 Kilogramm pro m² nicht überschreiten.
- 18. Technische Geräte von Fremdveranstaltern:** Die Verwendung von Geräten, Maschinen und Anlagen, die nicht von der Marktgemeinde Golling zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit deren Zustimmung erlaubt. Sie müssen den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und betriebssicher sein. Auf Verlangen ist der Marktgemeinde Golling ein entsprechendes Zertifikat bzw. Bestätigung der Sicherheit von einem befugten Fachmann auf Kosten des Nutzers vorzulegen (TÜV-Gutachten). Dies gilt insbesondere für Podeste, Bühnen, Bühnenaufbauten, alle Elektroinstallationen, Scheinwerfer, Zelte, Stände, Trennwände udgl. Für Schäden, die durch Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet ausschließlich der Nutzer.
- 19. Mitnahme von Gegenständen:** Sachen jedweder Art dürfen nur nach vorheriger Besichtigung und mit Zustimmung der Marktgemeinde Golling eingebracht werden. Über die Art und Zeit der Anlieferung bzw. Einstellung, ist im Vorhinein mit der Marktgemeinde das Einvernehmen herzustellen.
- 20. Rauchverbot in technischen Räumen:** In sämtlichen technischen Betriebsräumen ist das Rauchen verboten.
- 21. Zutritt zu technischen Räumen:** Unbefugte haben ausnahmslos keinen Zutritt zu den technischen Betriebsräumen.
- 22. Betreten des Daches:** Das Betreten des Daches ist – Notfälle ausgenommen – verboten.
- 30. Lärmschutz:** Jeder Lärm und jede mutwillige Geräuschentwicklung sind zu vermeiden.
- 31. Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vollinhaltlich einzuhalten sind.

Golling, am 19.05.2025

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Martin Diétrich

